

freien Geländes, von Bahnhofshallen, öffentlichen Wartesälen, öffentlichen Verkehrsmitteln werden vom Gesetz nicht erfaßt, da dabei nicht in verfassungsmäßig geschützte Rechte eingegriffen wird, so daß es keiner staatsanwaltschaftlichen Anordnung und keiner richterlichen Bestätigung bedarf.

Nach dem *Betroffenen* unterscheidet man die Durchsuchung bei verdächtigen und bei unverdächtigen Personen.

Schließlich kennt das Gesetz noch den Spezialfall der *Durchsuchung zur Nachtzeit*.

Durchsuchungen ordnen der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch die Untersuchungsorgane an (§ 109 Abs. 1). Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann vom Untersuchungsorgan — weil es sich um eine unerläßliche Maßnahme handelt — ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung (§ 109 Abs. 2).

Die *Durchsuchung bei Verdächtigen* (§ 108 Abs. 2) setzt einmal voraus, daß der von der Durchsuchung Betroffene in dem begründeten Verdacht steht, *Täter oder Teilnehmer* einer Straftat zu sein.¹⁷ Eine Durchsuchung kann also nicht mit dem Ziel angeordnet werden, zu klären, ob der Verdacht einer Straftat besteht.

Komplizierter ist die Situation, wenn eine Sachlage gegeben ist, bei der eine von mehreren am Ereignisort angetroffenen Personen in ihrer Kleidung einen vom Untersuchungsorgan gesuchten Gegenstand verborgen hat und nicht bekannt ist, um wen der Anwesenden es sich konkret handelt. Hier besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Vorweisen des Tascheninhaltes zu veranlassen und die Leibesvisitation auf diejenigen zu beschränken, der sich beharrlich weigert, der Bitte des Untersuchungsorgans zu entsprechen. Erklärt der Untersuchungsführer den anwesenden Personen die Gründe, die ihn zu dem Ersuchen um freiwilliges Vorweisen des Tascheninhaltes veranlassen, erweckt er bei denjenigen, die mit der Tat (z. B. einem Schmuckdiebstahl) nichts zu tun haben, das entsprechende Verständnis und die erforderliche Bereitwilligkeit.

Weiterhin muß die Vermutung bestehen, daß bei dem Verdächtigen *Beweismaterial oder gesuchte Personen* auf gefunden werden können.

Dabei ist nicht notwendig, daß die gesuchte Person mit dem Verdächtigen identisch ist und daß das Beweismaterial den Beschuldigten selbst belastet. So kann in der Wohnung eines Beschuldigten eine Durchsuchung notwendig werden, um einen dort hin geflüchteten Komplizen zu ergreifen, auch wenn der Beschuldigte seinerseits schon ergriffen ist. Es kann auch eine Durchsuchung veranlaßt werden, obgleich der Verdächtige Materialien verborgen hält, die lediglich einen Komplizen belasten usw. Dabei braucht im Unterschied zur Durchsuchung bei unverdächtigen Personen kein direkter Anhaltspunkt dafür vorzuliegen, daß sich die Person oder die Gegenstände bei dem Verdächtigen befinden. Es genügt, wenn sie nach Lage der Umstände bei ihm — z. B. an seinem Körper, in seiner Kleidung, seinem Fahrzeug, seiner Wohnung, seinem Grundstück — sein können.

Die Durchsuchung bei Verdächtigen kann sich sowohl auf die körperliche Durchsuchung (einschließlich der am Körper getragenen Kleidung) als auch auf die Durchsuchung ihrer Sachen und Räumlichkeiten beziehen. Da der Verdächtige häufig nicht alleiniger Inhaber von Wohnungen, Grundstücken oder anderen Räumlichkeiten usw. ist, kann sich die Durchsuchung auch auf Objekte erstrecken, die von anderen Personen mitbewohnt werden. Das betrifft nicht Räumlichkeiten, die von anderen Personen allein bewohnt werden. Steht z. B. ein Vermieter in dem Verdacht, in seiner Wohnung Diebesgut verborgen zu haben, so erstreckt sich die Durchsuchungsbefugnis nicht auf das Zimmer des Untermieters. Befinden sich in der betreffenden Räumlichkeit jedoch Behältnisse, die ausschließlich von dem Beschuldigten benutzt werden — z. B. ein nur von dem Vermieter benutzter verschlossener Wohnzimmerschrank — dürfen auch diese durchsucht werden. Für diese weitergehende Durchsuchung ist jedoch eine spezielle Durchsuchungsanordnung notwendig. Bei der Frage, welche Gegenstände im einzelnen durchsucht werden dürfen, sind Eigentumsverhältnisse unerheblich. Es genügt, daß der Beschuldigte die entsprechenden Gegenstände bei sich führt oder daß er sie in seinen Räumlichkeiten aufbewahrt oder nutzt.

Liegt der Verdacht der Begehung einer

17 P. Bertrams/W. Beyer, *Durchsuchung und Beschlagnahme, Kriminalistik. Kleine Fachbuchreihe*, H. 8, Berlin 1968, S. 17.